

melchers law

MELCHERS

RECHTSANWÄLTE

THEMEN

Muss ein Planer offenbaren,
dass er kein Architekt ist?

ARCHITEKTENRECHT

Jetzt schlägt's 13a!

GESELLSCHAFTSRECHT

Das neue FIFA-Spielerver-
mittler-Reglement (FFAR)
im Fadenkreuz des Kartell-
rechts

SPORTRECHT



HANJA REBELL-HOUBEN

h.rebell-houben@melchers-law.com

ist Fachanwältin für Strafrecht. Sie verteidigt Individualpersonen in gegen sie gerichteten Strafverfahren in Zusammenhang mit deren wirtschaftlichen und steuerlichen Tätigkeiten vom Ermittlungsverfahren bis hin zur Hauptverhandlung. Auch vertritt sie Unternehmen in Bußgeldangelegenheiten.

**LIEBE LESERIN,
LIEBER LESER,**

viele von Ihnen werden mit dem Begriff des Catcallings vermutlich nicht viel verbinden. Catcalling bezeichnet sexuell anzügliche Äußerungen wie Rufen, (Nach-)Pfeifen oder sonstige Laute, für gewöhnlich durch Männer gegenüber Frauen. Dieses ist in Deutschland nicht ohne Weiteres strafbar, sofern die Grenzen der Beleidigung nicht überschritten werden. Nun gibt es eine Gesetzesinitiative zur Pönalisierung dieses Verhaltens. Auch für Unternehmen wird aller Wahrscheinlichkeit nach in diesem Bereich bald Handlungsbedarf bestehen.

Schon jetzt stellen Themen wie Gendern, Förderung von Nachwuchskräften oder der allgemeine Umgang mit Compliance-Fragen für Unternehmen in der gesamten Unternehmenskultur große Herausforderungen dar. Ferner ist eine verschärfte EU-Geldwäscheverordnung bereits am Horizont zu erkennen, das Hinweisgeberschutzgesetz ist nun ebenso beschlossene Sache wie das mit Verzögerung eingeführte Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Überall wächst daher der Schulungs- und Beratungsbedarf für Unternehmen – sei es hinsichtlich komplizierter Gesetzeslagen, neuer oder verschärfter Gesetze oder allgemeiner Compliance-Fragen.

In unserem Newsletter stellen wir Ihnen regelmäßig viele dieser Themen und ihre Relevanz überblicksartig dar, so auch in dieser Ausgabe.

Ich wünsche Ihnen eine unterhaltsame Lektüre.

Ihre Hanja Rebell-Houben

melchers law

83

ARCHITEKTENRECHT

01 Muss ein Planer offenbaren, dass er kein Architekt ist? **3**

GESELLSCHAFTSRECHT

02 Bestellung eines AG-Vorstands zum Geschäftsführer der Tochtergesellschaft fällt unter § 181 Fall 1 BGB **4**

03 Jetzt schlägt's 13a! **6**

SPORTRECHT

04 Das neue FIFA-Spielervermittler-Reglement (FFAR) im Fadenkreuz des Kartellrechts **8 + 9**

PRAXISTIPP

05 EuGH äußert sich zum Recht auf Datenkopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO **10**

MITTEILUNGEN	7, 11, 12	PERSÖNLICH	7	PRIVAT	5
PUBLIKATIONEN	5, 11	VERANSTALTUNGEN	12		

01 Muss ein Planer offenbaren, dass er kein Architekt ist?

Der Begriff „Architekt“ ist rechtlich geschützt, ein Architekt bedarf entsprechender Qualifikationsnachweise zur Aufnahme in die Architektenkammer. Es kann zum Streit kommen, wenn sich herausstellt, dass der Vertragspartner entgegen der Annahme des Auftraggebers (AG) doch kein Architekt ist und er hierüber nicht aufgeklärt hat. Es kommt in der Beratungspraxis immer wieder vor, dass der Mandant vermeintlich einen Architekten beauftragt, der aber keiner ist, und sich spätestens bei Einreichung des Bauantrags zeigt, dass der vermeintliche Architekt nicht bauvorlageberechtigt ist. Ein solcher Fall lag dem OLG Düsseldorf zur Entscheidung vor (Urteil vom 02.02.2023, Az.: 22 U 58/22).

SACHVERHALT

Ein AG wandte sich an einen Planer und fragte mehrere Leistungen für ein Bauvorhaben an, wie das Stellen eines Bauantrages, Änderung des Grundrisses, Beratung wegen Sanierungsmaßnahmen an Dach und Fassade, statische und wirtschaftliche Beratung zu Umbauwünschen sowie deren Prüfung und Darstellung. Hierfür übersandte der AG vorhandene Pläne, Tragwerksplanungen sowie einen Vorbescheid. Es kam anschließend zum Vertragsschluss über diese Leistungen. Der Planer klärte den AG zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jedoch nicht darüber auf, dass er kein Architekt ist. Er war weder in der Architektenliste eingetragen noch verfügte er über die notwendige Qualifikation, um in diese eingetragen zu werden. Der Planer erbrachte daraufhin Leistungen und rechnete Honorar ab. Schließlich verklagte der AG den Planer auf Schadensersatz in Hö-

he des bereits an ihn gezahlten Honorars, da er ihn nicht über die fehlende Architekteneigenschaft aufgeklärt hat.

ENTSCHEIDUNG

Das OLG gab dem AG Recht und sprach ihm Schadensersatz in Höhe des gezahlten Honorars zu. Der Planer hätte den AG bei Vertragsschluss darüber aufklären müssen, dass er kein Architekt ist, und hätte ihm so die Entscheidung ermöglichen müssen, ob er unter diesen Umständen einen Vertrag abschließen möchte. Die Eintragung als Architekt sei bei einer Beauftragung von Architektenleistungen für den AG von entscheidender Bedeutung. Sie biete Gewähr für die Qualifikation. Ein eingetragener Architekt unterliege zudem zahlreichen Standespflichten, die dem Schutz des AG dienen. Schließlich müsse ein eingetragener Architekt versichert sein. Die Offenbarungspflicht sei nicht nur gegeben, wenn sich der Planer als eingetragener Architekt ausbebe (das sei bereits eine aktive Täuschung), sondern bereits dann, wenn der AG Leistungen nachfrage, die aufgrund der notwendigen besonderen Sachkunde üblicherweise von einem Architekten erbracht werden. Dieser Fall liege hier vor. Für das Gericht stehe fest, dass der AG den Planer nicht beauftragt hätte, wenn er von ihm über die fehlende Eintragung in die Architektenliste aufgeklärt worden wäre. In diesem Fall hätte er das Honorar nicht gezahlt.

Dass diese Frage jedoch einzelfallabhängig zu beurteilen ist, zeigt eine Entscheidung des OLG Stuttgart (Urteil vom 17.12.1996, Az.: 10 U 130/96). Danach sollte ein AG bei Schweigen des Auf-

tragnehmers nicht auf dessen Architekteneigenschaft vertrauen. Das OLG hatte hier entschieden, dass ein Planer nicht über die fehlende Architekteneigenschaft aufklären muss, da der Auftraggeber dies aus den Plänen hätte erkennen können.

FAZIT

Zwar kann ein AG auch Nicht-architekten mit Planungs- bzw. Architektenleistungen betrauen. Ihm muss jedoch die Entscheidung ermöglicht werden, ob er einen Vertrag mit dem Nicht-architekten schließen will. Dies kann er nur, wenn der Nicht-architekt ungefragt und vor Vertragsschluss die fehlende Architekteneigenschaft offenbart. Ein Auftragnehmer, der kein Architekt ist, sollte daher seinen potentiellen Vertragspartner bereits vor Vertragsschluss auf die fehlende Architekteneigenschaft hinweisen, auch wenn keine Nachfrage erfolgt ist. Der Hinweis sollte aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten auch erteilt werden, wenn unklar ist, ob es sich tatsächlich um Planungs- bzw. Architektenleistungen handelt. Aus Beweisgründen sollte der Hinweis schriftlich erfolgen.

Aber auch der AG sollte bei Zweifeln aus Beweisgründen schriftlich vor Vertragsschluss nachfragen, ob der Auftragnehmer tatsächlich Architekt ist. Zudem können auf den jeweiligen Internetseiten der Architektenkammern der Länder eingetragene Architekten gesucht werden. ■



MIRIAM MODESTO

m.modesto@melchers-law.com

berät schwerpunktmäßig zu sämtlichen Fragen rund um das private Bau- und Architektenrecht.





DR. VICTORIA BERGER

v.berger@melchers-law.com

hat den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf den Gebieten des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie der Unternehmensnachfolge und berät diesbezüglich vorwiegend Unternehmen und Geschäftsleiter:innen.

ml GESELLSCHAFTSRECHT

02 Bestellung eines AG-Vorstands zum Geschäftsführer der Tochtergesellschaft fällt unter § 181 Fall 1 BGB

Nach dem sperrigen Wortlaut des § 181 Fall 1 BGB kann ein Vertreter, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen *mit sich im eigenen Namen* ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dieses besteht nur in der Erfüllung einer Verbindlichkeit. § 181 Fall 1 BGB regelt damit zur Vermeidung von Interessenkonflikten das sogenannte *Verbot des Selbstkontrahierens*. Die Vorschrift bringt im Gesellschaftsrecht besondere Probleme mit sich. Mit Beschluss vom 17.01.2023 (Az.: II ZB 6/22) hat der BGH eine praktisch äußerst relevante Konstellation entschieden.



SACHVERHALT IN KÜRZE

Eine Aktiengesellschaft (AG) hatte 3 Vorstandsmitglieder, die jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zur Vertretung der AG befugt waren. Geplant war, eine 100%-ige Tochtergesellschaft der AG in der Rechtsform einer GmbH zu gründen. Zu diesem Zweck bevollmächtigten 2 Vorstandsmitglieder (X und Y) einen Dritten (Z) zur GmbH-Gründung. Zu Geschäftsführern der GmbH wurden bei Gründung alle 3 Vorstandsmitglieder der AG bestellt, also auch X und Y. Das Registergericht erließ eine Zwischenverfügung, wonach für die Geschäftsführerbestellung von X und Y eine Genehmigung durch den Aufsichtsrat sowie eine Befreiung von § 181 Fall 1 BGB für

den konkreten Einzelfall vorzulegen sei.

PROBLEMATIK BEI DER AG UND ENTSCHEIDUNG DES BGH

Die Konstellation, dass ein Organmitglied der Muttergesellschaft zum Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft bestellt wird, ist in der Praxis äußerst häufig. Die Geltung des § 181 Fall 1 BGB für diese Fälle war umstritten. Für die AG ist die Frage besonders relevant, denn nach § 112 S. 1 AktG kann nur der Aufsichtsrat die Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern vertreten, so dass für den Vorstand einer AG – anders als für den GmbH-Geschäftsführer – regelmäßig keine generelle Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens erteilt wird.

In seinem aktuellen Beschluss stellt der BGH zunächst klar, dass § 181 BGB in diesen Fällen gilt. Rechtsfolge eines Verstoßes gegen § 181 Fall 1 BGB sei die *schwebende Unwirksamkeit* der Geschäftsführerbestellung. Die Zwischenschaltung eines Untervertreeters ändere daran nichts, weil ein Vertreter (X und Y) nicht mehr Rechte auf einen Untervertreter (Z) übertragen könne, als ihm selbst zustehen.

Die Bestellung des Geschäftsführers in einer Tochtergesellschaft fällt nach Ansicht des BGH allerdings *nicht* unter § 112 S. 1 AktG, sondern bleibt in der *Zuständigkeit des Vorstands*. Eine Genehmigung durch den Aufsichtsrat löst das Problem daher zunächst nicht. Der BGH sieht vielmehr folgende Lösungsmöglichkeiten.

Sofern andere vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder der AG vorhanden sind, die nicht wegen § 181 BGB von der Vertretung ausgeschlossen sind, können diese die schwebend unwirksame Geschäftsführerbestellung genehmigen (§ 177 Abs. 1 BGB). Da vorliegend das dritte Vorstandsmitglied die AG auch gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten konnte, könne die Genehmigung so erteilt werden.

Ebenfalls für möglich hält der BGH die Bevollmächtigung eines nicht von § 181 BGB betroffenen Vorstandsmitglieds nach § 78 Abs. 4 S. 1 AktG, wonach gesamtvertretungsbefugte Vorstandsmitglieder Einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte ermächtigen können.

Denkbar erscheint auch die Befreiung einzelner Vorstandsmitglieder von § 181 Fall 1 BGB für den konkreten Einzelfall (str.). Hierfür dürfte allerdings eine Satzungsgrundlage erforderlich sein (§ 78 Abs. 3 AktG).

Offen lässt der BGH, ob die Genehmigung im Nachgang auch durch den Aufsichtsrat erteilt werden kann, wenn auf Vorstandsebene keine weiteren, nicht von § 181 BGB infizierten Vorstandsmitglieder vorhanden sind, oder ob dann gegebenenfalls ein weiteres Vorstandsmitglied nach § 105 Abs. 2 AktG temporär zu bestellen ist.

FAZIT

Sofern die Möglichkeit besteht, Personenidentität auf zwei Seiten bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen zu vermeiden, sollte davon Gebrauch gemacht werden. Zu erwägen ist zudem die Aufnahme einer Satzungsregelung, die den Vorstand für bestimmte Fälle von § 181 Fall 1 BGB befreit, soweit § 112 AktG nicht entgegen steht, oder die den Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt. ■

29. J.P. Morgan Corporate Challenge Frankfurt – natürlich wieder mit dem MELCHERS-Team

Nach der Coronapause und einem relativ kleinen Lauf in 2022 waren am 14.06.2023 wieder so viele Läufer:innen am Start wie in Vor-Corona-Zeiten. Rund 54.500 Mitarbeiter:innen aus ca. 2.000 Unternehmen gingen auf die 5,6 Kilometer lange Strecke durch die Frankfurter Innenstadt. Darunter waren auch zahlreiche Sportler:innen mit Behinderung. Denn neben dem gemeinsamen Laufspaß sind auch gelebte Inklusion und die Spenden für den guten Zweck von zentraler Be-

deutung bei der J.P. Morgan Corporate Challenge. Dieses Jahr dürfen sich drei Einrichtungen über reichen Geldsegen freuen, denn die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die Behindertensportjugend und die Laureus Sport for Good Foundation Germany erhalten eine finanzielle Unterstützung im jeweils deutlich sechsstelligen Bereich.

Bei MELCHERS ist die J.P. Morgan Corporate Challenge seit vielen Jahren fester Bestand-



teil der jährlichen Mitarbeiter-events. Uns verbinden dabei das gemeinsame Lauferlebnis genauso wie das traditionelle Grillfest im Anschluss. Selbstverständlich nehmen daher nicht nur Mitarbeiter:innen aus Frankfurt, sondern auch von anderen MELCHERS-Standorten teil. Und

nachdem nun auch der letzte Muskelkater abgeklungen ist, richtet sich der Blick schon auf das Jahr 2024, in dem das MELCHERS-Team natürlich wieder am Start sein wird. ■

Verbraucherschutz und Regulierung von Direktmarketingmaßnahmen in der EU

Im April 2023 ist „The International Comparative Legal Guide – Consumer Protection 2023“ erschienen. MELCHERS-Partner Dr. Dennis Voigt ist dort mit einem Beitrag zum europäischen Rechtsrahmen für Direktmarketingmaßnahmen vertreten. Die Ausführungen von Dr. Voigt sind besonders für Unternehmen, die länderübergreifend tätig sind und ihre Direktmarketingkampagnen grenzüberschreitend ausrollen

möchten, interessant. Er geht dabei speziell auf folgende Themen ein: die Verwendung personenbezogener Daten zu Werbezwecken, die Nutzung unterschiedlicher Kommunikationskanäle für Werbung und die Frage, wie man rechtskonform eine EU-weite Direktmarketingstrategie per E-Mail und Telefon entwickelt. Der Beitrag in der ICLG Consumer Protection Laws and Regulation ist über den QR-Code online verfügbar. ■



MELCHERS-Anwältin macht sich für Tiererschutz stark



Regelmäßig sind Rechtsanwält:innen von MELCHERS publizierend tätig und erhalten dafür teilweise eine Aufwandsentschädigung. So auch unserer Kollegin Svenja Riedling, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht und Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht. Auf ihre letzten Aufwandsentschädigungen hat sie zugunsten einer Tierpatenschaft beim Verein Tierschutz Spanien e. V. ver-

zichtet. Die Spende kam „MELCHI“, einem 12-jährigen Mischlingsrüden, zugute, der nun in der Obhut des Vereins auf ein gutes neues Zuhause warten kann. Wir freuen uns herzlich über das Engagement unserer Mitarbeiterin und ihre Namenswahl für den Patenhund. ■



LENNART HOFFMANN

l.hoffmann@melchers-law.com

berät schwerpunktmäßig Mandant:innen im In- und Ausland bei der Vertragsgestaltung sowie in allen Fragen des Handels- und Gesellschaftsrechts.

ml GESELLSCHAFTSRECHT

03 Jetzt schlägt's 13a!

Unternehmen in Deutschland mit Zweigniederlassungen im EU-Ausland müssen aufpassen. Seit August 2022 trifft inländische Kapitalgesellschaften – wie die GmbH und die AG – die Pflicht, ihre Zweigniederlassungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EU-Ausland“) dem deutschen Handelsregister zu melden. Dies ist neu. Bisher waren nur Gesellschaften, die in Deutschland eine Zweigniederlassung errichtet haben, verpflichtet, dies dem deutschen Handelsregister zu melden.

DIGITALISIERUNGSRICHTLINIE

Grund für diese Änderung ist die europäische Digitalisierungsrichtlinie [Richtlinie (EU) 2019/1151]. Diese soll europaweit grenzüberschreitend die Gründung von Gesellschaften und die Errichtung von Zweigniederlassungen vereinfachen. Hiermit



einher geht der Informationsaustausch über das *Europäische System der Registervernetzung*, der einen Austausch von in den nationalen Registern geführten Daten vereinfachen soll. So erhalten beispielsweise Gesellschaften und auch Zweigniederlassungen nun erstmalig eine *einheitliche europäische Kennung* (EUID). Durch die EUID sollen Gesellschaften und Zweigniederlassungen innerhalb der EU schneller und einfacher zu identifizieren und zuzuordnen sein.

Der deutsche Gesetzgeber hat im Rahmen der Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie unter anderem § 13a HGB neu geschaffen. Ziel der Norm ist es, dass kostenlos Informationen über alle von einer Gesellschaft im EU-Ausland errichtete Zweigniederlassungen zugänglich gemacht werden. Daher sind sämtliche deutsche Kapitalgesellschaften zur Registrierung ihrer Zweigniederlassungen im Handelsregister verpflichtet. Eine Ausweitung auf beispielsweise Personengesellschaften [wie etwa die Offene Handelsgesellschaft (OHG) oder die Kommanditgesellschaft (KG)] ist bisher nicht vorgesehen.

EUROPÄISCHES UNTERNEHMENSREGISTER

Bereits in der Vergangenheit wurde auf europäischer Ebene im Rahmen des Europäischen Justizportals ein *einheitliches Unternehmensregister* (European Business Register – EBR) geschaffen. Im EBR sind Informationen zu sämtlichen Unternehmen in der EU an einer Stelle gesammelt und abrufbar. Dies soll einer *Steigerung der Transparenz* dienen und damit einen länderübergreifenden Abgleich von Daten vereinfachen.

In der Praxis ist allerdings die Anwendung des EBR noch verbesserungsfähig. Bereits der Umfang der zur Verfügung gestellten Informationen ist überschaubar. Lediglich Name der Gesellschaft, Gesellschaftsform, zuständiges Register(-gericht), Registernummer sowie die EUID werden veröffentlicht. Des Weiteren sind – zumindest für Deutschland – die Angaben beschränkt auf die im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften. Danach bleiben mithin insbesondere

Genossenschaften, Partnerschaftsgesellschaften oder auch Vereine unberücksichtigt.

WAS IST ZU TUN?

Kapitalgesellschaften mit Sitz in Deutschland müssen dem Handelsregister all ihre Zweigniederlassungen im EU-Ausland melden. Dies umfasst deren Errichtung, Aufhebung oder auch Löschung. Die Meldung muss den Namen der Zweigniederlassung sowie die Geschäftsanschrift beinhalten und bedarf der notariellen Beglaubigung. Die gemeldeten Informationen werden zusammen mit der EUID im Handelsregister veröffentlicht. Die Eintragung im EBR erfolgt automatisch anhand der Eintragung im Handelsregister.

Die Informationen nach § 13a HGB gehören nun auch zu den *registerpflichtigen Tatsachen*. Bei Nichteintragung kann das zuständige Registergericht nach Ablauf einer angemessenen Frist ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu EUR 5.000,00 auferlegen.

FAZIT

Mit leichter Verzögerung ist der deutsche Gesetzgeber seiner Pflicht zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie gefolgt. Der Austausch auf europäischer Ebene ist noch ausbaufähig und damit auch der Nutzen einer Abfrage im EBR. Auf nationaler Ebene wurde für Unternehmen der Pflichtenkatalog gegenüber dem Handelsregister erweitert. Unternehmen mit Zweigniederlassungen im Ausland sollten unverzüglich die ordnungsgemäße Eintragung all ihrer Zweigniederlassungen – nicht nur der inländischen – überprüfen, um ein Zwangsgeld zu vermeiden. Gerne beraten wir Sie in diesem Zusammenhang und unterstützen Sie bei der Anmeldung ihrer Zweigniederlassungen. ■

Rechtsanwältin Debora Reich arbeitet seit Januar 2023 im MELCHERS Immobilien- und Bau-rechtsteam mit. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Heidelberg absolvierte sie ihr Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe. Hierbei setzte sie in den einzelnen Stationen immer wieder Schwerpunkte im Immobilien-, Miet- und privaten Bau-recht. Nach ihrem Referendariat startete Frau Reich ihre berufliche



Laufbahn als Rechtsanwältin bei MELCHERS. Sie betreut schwerpunktmäßig Mandant:innen in sämtlichen Fragen des Immobilien(kauf)- und privaten Bau-rechts. Daneben ist auch das Mietrecht Gegenstand ihrer Beratungstätigkeit.



Rechtsanwalt Dr. Andreas Woerlein verstärkt seit Januar 2023 das Glücksspielrechtsteam von MELCHERS. Nach seinem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Heidelberg und seinem Referendariat am LG Heidelberg schloss er ein Studium des Master of Laws (LL.M.) sowie eine Promotion (Dr. iur.) an der Universität Speyer an. Herr Dr. Woerlein ist zudem Gründer des Kompetenzzentrums eSport der Leibniz Universität Hannover sowie Herausgeber der gleichnamigen Schriftenreihe, die im Nomos-Verlag erscheint. Er betreut schwerpunktmäßig Mandant:innen in sämtlichen Fragen des Glücksspielrechts. Daneben ist auch das eSport-Recht Gegenstand seiner Beratertätigkeit. Zu beiden Rechtsgebieten publiziert Herr Dr. Woerlein regelmäßig in Fachzeitschriften.

Nach Tätigkeiten in einer anderen Kanzlei und bei einem Unternehmen ist Frau Katharina Ebbecke bereits seit 2015 Teil des Teams von MELCHERS. Sie ist bei MELCHERS insbesondere für die Bereiche Kanzleimarketing und Employer Branding zuständig. Seit September 2022 verstärkt Rechtsanwältin Ebbecke das MELCHERS-Datenschutzteam tatkräftig. Sie studierte als Stipendiatin der Studienstiftung des deutschen Volkes Rechtswissenschaften an den Universitäten Heidelberg und Konstanz und absolvierte ihr Referendariat am LG Heidelberg. Frau Ebbecke berät Mandant:innen insbesondere rund um den datenschutzkonformen Außenauftritt von Unternehmen sowie bei der Erstellung von Verarbeitungsverzeichnissen und zu Fragen rund um die gemeinsame Verantwortlichkeit. ■



ml MITTEILUNG

MELCHERS wächst – neue Kolleg:innen im Heidelberger Büro



ml PERSÖNLICH

Svenja Riedling

MELCHERS Heidelberg



Svenja Riedling ist seit Dezember 2020 als Rechtsanwältin bei MELCHERS tätig.

Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt auf dem Gebiet des gewerblichen Mietrechts, des Wohnungseigentumsrechts und des privaten Baurechts.

Was ist Ihr Lebensmotto bzw. Lieblingszitat?

Hindernisse und Schwierigkeiten sind Stufen, auf denen wir in die Höhe steigen.

Was reizt Sie am Miet-, Wohnungseigentums- und Baurecht?

Am Miet-, Wohnungseigentums- und Baurecht reizen mich die Schnittstellen der drei Rechtsgebiete und die Möglichkeit, ein Projekt von seinem Entstehen bis zur wirtschaftlichen Vermarktung hin rechtlich begleiten zu können.

Was ist für ein gutes Verhältnis zum Mandanten wichtig?

Für ein gutes Verhältnis zum Mandanten ist aus meiner Sicht ein offener und vertrauensvoller Umgang absolut elementar. Beide Seiten müssen mit vollem Elan die gemeinsamen Ziele verfolgen.

Wie verbringen Sie Ihre Freizeit am liebsten?

Am liebsten verbringe ich meine Freizeit mit meinem Mann und meinen Hunden in der Natur.

Wohin soll Ihre nächste Reise gehen?

Am liebsten nach Afrika, um dort die Tiere in freier Wildbahn zu beobachten.

Was möchten Sie unbedingt einmal im Leben tun?

Ich bin im Tierschutz aktiv und würde gern einen Gnadenhof für misshandelte Seelen gründen. ■



DR. HOLGER JAKOB

h.jakob@melchers-law.com

berät Mandanten im Sport-, eSport- und Glücksspielrecht. Er verfügt über ein substanzielles Netzwerk in diesen Sektoren und wurde 2022 und 2023 von der WirtschaftsWoche als Top-Anwalt in der Rubrik Sportrecht ausgezeichnet. Er ist Dozent am Internationalen Fußball Institut für Lizenzierungsfragen.

ml SPORTRECHT

04 Das neue FIFA-Spielervermittler-Reglement (FFAR) im Fadenkreuz des Kartellrechts

„Spielervermittler müssen sich bei Transfers vorerst nicht an FIFA-Regeln halten“. Mit dieser reißerischen Überschrift berichtete die dpa am 24.05.2023 über den Beschluss des LG Dortmund (Az.: 8 O 1/23) zum neuen FIFA-Spielervermittler-Reglement (FIFA Football Agent Regulation – FFAR).

Zwei Spielervermittler („SpV“) und eine SpV-GmbH hatten gegen die FIFA und den DFB eine einstweilige Verfügung beantragt, da die am 09.01.2023 teilweise in Kraft getretenen Verbandsregelungen sowohl nach europäischem als auch deutschem Recht kartellrechtswidrig seien. Der Fußballweltverband hatte das FFAR im Dezember 2022 verabschiedet, das bis zum 01.10.2023 vollständig in Kraft treten soll.

Neben der Klage vor dem LG Dortmund sind nicht nur in Deutschland weitere Klagen rechtshängig, wie vor dem LG Mainz, sondern etwa auch in den Niederlanden und Dänemark. Darüber hinaus gibt es inzwischen zwei Vorabentscheidungsverfahren aus Deutschland, eines zum alten Spielervermittler-Reglement des DFB von 2015, zu dem der BGH bereits mündlich verhandelt hatte, sowie ein weiteres des LG Mainz zum FFAR, welches das Gericht direkt dem EuGH vorgelegt hat. Hinzu kommt ein Sportschiedsgerichtsverfahren vor dem Court of Arbitration for Sports (CAS) in Lausanne.

Das FFAR enthält detaillierte Bestimmungen für die Tätigkeit von SpV, wie etwa ein Lizenzsystem mit Prüfungsverfahren, Mehrfachvertretungsverbot und Provi-

sionsobergrenzen. Die Kappungsgrenzen liegen bei 5%, wenn die Jahresbruttovergütung des transferierten Spielers unter USD 200.000,00 liegt, und bei 3%, wenn sie darüber liegt. Der Höchstbetrag liegt entsprechend bei 10% bzw. 6%, wenn der Vermittler sowohl für den Spieler als auch den aufnehmenden Club tätig wird. Die FIFA hat das FFAR auch wegen der weit verbreiteten Kritik an der Vermittlerbranche mit ihren erheblichen Geldflüssen eingeführt, um die Transparenz auf dem Transfermarkt zu erhöhen und die Zahlungsströme besser nachvollziehen zu können. Zu diesem Zweck hat die FIFA zudem ein „Clearing House“ eingerichtet, über das ab dem 01.10.2023 sämtliche Transferzahlungen abgewickelt werden sollen.

BISHERIGE RECHTSPRECHUNG

SpV-Reglements waren schon mehrfach Gegenstand kartellrechtlicher Verfahren. Während das LG Frankfurt im Jahr 2019 unter Verweis auf das Urteil des EuG in der Rechtssache „Piau“ die Ansicht vertrat, dass ein verbandsrechtliches Reglement für SpV kein „rein sportliches Regelwerk“ im Sinne der *Meca-Medina-Kriterien* sei und Wettbewerbsbeschränkungen zu Lasten von SpV damit stets einen *Kartellrechtsverstoß* darstellten, hat das OLG Frankfurt diese Rechtsauffassung mit Urteil vom 30.11.2021 revidiert. Für Regelungen, die sich an der Schnittstelle von Sport und Kartellrecht befinden, sei seit dem *Meca-Medina-Urteil* des EuGH aus dem Jahr 2006 maßgeblich, ob die mit den Verbandsbestimmungen verbundenen Wettbewerbsbeschränkun-

gen im Zusammenhang mit der sportlichen Zielsetzung stehen. Da ein Fußballverband die *satzungsgemäße Aufgabe* habe, die ordnungsgemäße Durchführung des sportlichen Wettkampfs im Fußball zu gewährleisten, könne auch ein SpV-Reglement in diesem Kontext bewertet werden. Die Tätigkeit der SpV beeinflusse maßgeblich die Zusammensetzung der Mannschaften, ihre Kontinuität und ihre sportliche Stärke. Sie stehe damit in einer *direkten Verbindung zum sportlichen Wettbewerb*.

Die Betätigung der SpV habe somit Einfluss auf den fairen Wettbewerb, die Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Sportler. Unabhängig von der Frage der allgemeinen Zielsetzung bleibe hinsichtlich jeder *einzelnen* angegriffenen Regelung gleichwohl zu prüfen, ob sie sich auf dieses legitime Ziel beziehe, ob eine untrennbare Verbindung zwischen der Verfolgung der legitimen Zielsetzung und der Wettbewerbsbeschränkung bestehe und ob die Maßnahme auch verhältnismäßig sei („3-Stufen-Test“).

BESCHLUSS DES LG DORTMUND VOM 24.05.2023

Das LG Dortmund hat in einem einstweiligen Verfügungsverfahren apodiktisch im Sinne des „Piau“-Urteils entschieden, dass das FFAR *kein sportliches Regelwerk* und damit einer *kartellrechtlichen Tatbestandsrestriktion nicht zugänglich* sei. Selbst bei Anwendung des 3-Stufen-Tests des EuGH im Sinne der „Meca-Medina“-Kriterien sei die Prüfung bereits auf der ersten Stufe zu Ende, da keine der angegriffenen Regelungen einen legitimen Zweck verfolge. Klar sein dürfte, dass der DFB und die FIFA diese für sie verheerende Entscheidung nicht rechtskräftig werden lassen. Im Übrigen wird der Beschluss des LG Dortmund dadurch etwas relativiert, dass die Antragsteller nicht die Lizenz- und die Prü-

fungspflicht als solche angegriffen haben, so dass es zumindest insoweit aktuell *keine strafbewehrten Unterlassungsansprüche* zu Lasten des DFB und der FIFA gibt.

VORLAGEBESCHLUSS DES BGH VOM 13.06.2023

Am 13.06.2023 hat der BGH im Revisionsverfahren gegen das oben erwähnte Berufungsverfahren des OLG Frankfurt beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH zwei grundsätzliche Fragen zur *Vereinbarkeit von Spielervermittler-Regularien mit dem Unionsrecht*, insbesondere mit dem europäischen Kartellrecht, zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Die Fragen lauten im Wortlaut: „1. Finden auf das Regelwerk eines Sportverbands, das sich an Verbandsmitglieder wendet und die Inanspruchnahme von Leistungen verbandsfremder Unternehmen auf einem der Verbandstätigkeit vorgelagerten Markt regelt, die vom Unionsgerichtshof in den Urteilen „Wouters“ (vom 19. Februar 2002 – C-309/99) und „Meca Medina“ (vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P) entwickelten Grundsätze Anwendung, wonach bei der Anwendung des Kartellverbots der Gesamtzusammenhang, in dem der fragliche Beschluss zu Stande gekommen ist oder seine Wirkungen entfaltet, und insbesondere seine Zielsetzung zu würdigen ist, und weiter zu prüfen ist, ob die mit dem Beschluss verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhängen und ob sie im Hinblick auf diese Ziele verhältnismäßig sind (nachfolgend: Meca Medina-Test)?

2. Falls Frage 1 bejaht wird: Ist in diesem Fall der Meca Medina-Test auf alle Regelungen dieses Regelwerks anzuwenden, oder kommt es dafür auf inhaltliche

Kriterien an, wie etwa die Nähe oder Ferne der einzelnen Regelung zu der sportlichen Tätigkeit des Verbands?“

Die Besonderheit der BGH-Vorlage liegt darin, dass sich die Vorlagefragen nur auf solche Regelungen beziehen, die an Spieler und Clubs adressiert sind, welche sich über die entsprechenden Lizenzierungsvereinbarungen (LO bzw. LOS und Lizenzverträge) den Verbandsstatuten unterworfen haben. Zwar sind die SpV gehalten, eine entsprechende SpV-Erklärung abzugeben, die sie ebenfalls *den Verbandsstatuten unterwerfen* würde. Doch falls das nicht geschieht, können ausschließlich Verbandsmitglieder bzw. die Lizenzclubs und/oder -spieler sanktioniert werden, weil insoweit eine Unterwerfung der SpV unter die Verbandsstatuten gerade nicht erfolgt (ist).

Insoweit gehen also die Regelungen im FFAR wesentlich weiter, da die SpV mit dem Antrag unmittelbar auf die Verbandsstatuten verpflichtet werden. Insbesondere heißt es in Art. 4 Nr. 1 lit e.) FFAR: „Indem ein Antragsteller einen Antrag auf eine Lizenz stellt, erklärt er sich damit einverstanden, das vorliegende Reglement und die FIFA-Statuten, das FIFA-Ethikreglement, das FIFA-Disziplinarreglement und das RSTP einzuhalten, die alle unter www.fifa.com eingesehen werden können.“

Man darf gespannt sein, wie der EuGH prozessual mit den beiden Vorabentscheidungsverfahren umgehen wird, die sich zum einen auf das alte SpV-Reglement des DFB beziehen, das sich lediglich reflexiv auf die SpV auswirkt (BGH), und zum anderen auf das FFAR, das die SpV – wenn auch nur über den Umweg der Überführung in nationales Verbandsrecht durch die jeweiligen Mitgliedsverbände – unmittelbar verpflichtet und sie den Ver-

bandsstatuten einschließlich Jurisdiktion und Sanktionsgewalt unterwerfen will (LG Mainz).

AUSBLICK

Das OLG Düsseldorf als Berufungsgericht in dem Dortmunder Verfahren bzw. der EuGH und der CAS werden entscheiden müssen, wie weitgehend die FIFA den Wettbewerb der Spielervermittler gegenüber ihren Verbandsmitgliedern beschränken darf, um legitime Ziele wie die Vertragsstabilität oder den Minderjährigenschutz zu verfolgen. Nach Einschätzung des Verfassers könnten insbesondere die Lizenz- und Prüfungspflicht sowie die Schutzvorschriften zu Gunsten minderjähriger Spieler als legitime Ziele zur (fairen) Organi-



sation und Durchführung der sportlichen Wettbewerbe den kartellrechtlichen Attacken standhalten. Ob die Spielervermittler sich zum Stichtag 01.10.2023 bei Transfers an die Regeln des FFAR halten müssen oder nicht, ist zumindest Stand jetzt – entgegen der dpa-Meldung – noch nicht entschieden. ■



STEFFEN RUH

s.ruh@melchers-law.com

berät schwerpunktmäßig zu allen Aspekten des Datenschutzrechts. Darüber hinaus ist sein Rat auch zu Fragen des allgemeinen Zivilrechts und des Wettbewerbsrechts gefragt.

ml PRAXISTIPP

05 EuGH äußert sich zum Recht auf Datenkopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO

Nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO hat der Betroffene einen Anspruch auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die über ihn verarbeitet werden. Art. 15 Abs. 3 DSGVO gewährt einen Anspruch auf Kopie dieser Daten. Das Verhältnis von Abs. 1 zu Abs. 3 war bislang umstritten. Daneben war insbesondere die Frage ungeklärt, wie der Verantwortliche das Recht auf Kopie zu erfüllen hat. In der Rechtssache C-487/21 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 04.05.2023 zu eben diesen Fragen Stellung genommen.

SACHVERHALT

Gegenstand der Entscheidung war eine Klage eines Verbrauchers gegen die Kreditauskunftei CRIF. Dieser verlangte eine Kopie seiner personenbezogenen Daten. Darunter befanden sich Dokumente, E-Mails und Auszüge aus Datenbanken, die unter anderem seine Daten enthielten. Daraufhin übermittelte CRIF dem Verbraucher in aggregierter Form eine *Liste seiner personenbezogenen Daten*, die Gegenstand der Verarbeitung waren. Eine Beschwerde des Betroffenen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde blieb erfolglos. Das österreichische Bundesverwaltungsgericht wandte sich infolgedessen an den EuGH.

ENTSCHEIDUNG

Nach den Ausführungen des EuGH gewährt Art. 15 Abs. 3 DSGVO dem Betroffenen grundsätzlich das Recht, vom Verantwortlichen eine *originalgetreue und verständliche Reproduktion* der verarbeiteten Daten zu erhalten. Jedoch kann sich dieser

Anspruch in einen Anspruch auf eine vollständige Reproduktion von „Auszügen aus Dokumenten oder ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die unter anderem diese Daten enthalten“ wandeln, „wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu ermöglichen, wobei insoweit die Rechte und Freiheiten anderer zu berücksichtigen sind“.

Mithin ist die Auskunft mittels einer Tabelle in aggregierter Form *grundsätzlich ausreichend*, um den Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO zu erfüllen. Das gilt allerdings nur insoweit, wie die tabellarisch bereitgestellten Informationen aus sich heraus verständlich sind und keine Kopien der verarbeiteten Daten erforderlich sind, um die Verständlichkeit zu gewährleisten. Insbesondere wenn personenbezogene Daten aus anderen Daten generiert werden oder wenn sie auf freien Feldern beruhen, d.h. einer fehlenden Angabe, aus der eine Information über die betroffene Person hervorgeht, sei gemäß EuGH der Kontext, in dem diese Daten Gegenstand der Verarbeitung sind, unerlässlich, damit die betroffene Person eine transparente Auskunft und eine verständliche Darstellung dieser Daten erhalten könne.

Darüber hinaus dürfe gemäß EuGH das Recht auf Kopie nicht weiter gehen als das Auskunftsrecht aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO. Art. 15 Abs. 3 DSGVO „legt die

praktischen Modalitäten für die Erfüllung der dem für die Verarbeitung Verantwortlichen obliegenden Verpflichtung fest, indem er unter anderem in S. 1 die Form festlegt, in der dieser Verantwortliche die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung stellen muss“. Art. 15 DSGVO könne gerade nicht so ausgelegt werden, dass Abs. 3 ein anderes Recht gewähre als das aus Abs. 1. Dies bedeute im Umkehrschluss, dass dem Betroffenen nach Stellung eines Antrags nach Art. 15 DSGVO immer dann auch Kopien der personenbezogenen Daten zu gewähren seien, soweit die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie unerlässlich sei, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der Rechte aus der DSGVO zu ermöglichen.

TIPP

Mit der Entscheidung stellt der EuGH klar, dass ein Antrag auf Auskunft auch die Pflicht des Verantwortlichen beinhaltet, dem Betroffenen eine Kopie gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO zur Verfügung zu stellen. Generell gilt, dass sich Unternehmen unverzüglich mit einem Auskunftsantrag auseinandersetzen müssen. Wir empfehlen daher, Prozesse im Unternehmen zu etablieren, wie mit Auskunftsverlangen von Beschäftigten oder Kunden umzugehen ist. In der Praxis häufen sich Auskunftsverlangen; diese werden in manchen Fällen auch als prozesstaktische Mittel verwendet. Denn bei Verstößen gegen Art. 15 DSGVO sehen sich Unternehmen nicht nur mit den Aufsichtsbehörden konfrontiert, vielfach verlangen Betroffene, wie etwa in arbeitsgerichtlichen Verfahren, immateriellen Schadensersatz für eine unvollständige oder nicht rechtzeitige Auskunft. ■



Durfte sich Matthias Spitz schon in den letzten Jahren über eine Empfehlung von Who's Who

Legal (WWL) freuen, so hat er dieses Jahr eine besondere Auszeichnung von WWL erfahren:

er wurde zum „Thought Leader Sports & Gaming 2023“ gekürt.

Als „Thought Leaders“ bezeichnet WWL Personen, die in ihrem jeweiligen Fachgebiet besonders gute Leistungen erbracht haben. Das heißt, dass sie von den Teilnehmern der Rankingbefragungen häufig als herausragende Namen auf ihrem Gebiet genannt wurden. Das WWL-Ranking beruht alleine auf Empfehlungen von Praktikern des jeweiligen Rechtsgebiets und kann nicht durch eigene Angaben der Nominierten beeinflusst werden. Das macht dieses Ranking besonders aussagekräftig.

Wir freuen uns sehr mit unserem Kollegen Dr. Spitz und gratulieren ihm zu dieser verdienten Auszeichnung. ■

ml MITTEILUNG

MELCHERS-Partner Dr. Matthias Spitz von Who's Who Legal als „Thought Leader“ ausgezeichnet

ml PUBLIKATIONEN

Tobias Wellensiek zu einem Urteil des OLG Köln: Was unterscheidet Schiedsgerichtsvereinbarung und Schiedsgutachterabrede?

Schiedsgerichtsvereinbarungen und Schiedsgutachterabreden sind

gängige Praxis in Verträgen zu komplexen Bauvorhaben, um im

Streitfall jahrelange Prozesse vor staatlichen Gerichten zu vermeiden. Beide Regelungen müssen jedoch klar unterschieden werden, was in der Praxis nicht immer gelingt. Hierauf weist Tobias Wellensiek, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, in der IBR online im Rahmen der Besprechung einer Entscheidung des OLG Köln hin. In seinem Beitrag zum Beschluss

des OLG vom 30.01.2023, Az.: 19 SchH 40/22, geht es um die Unterscheidung zwischen Schiedsgerichtsvereinbarung und Schiedsgutachterabrede, die nicht nur Nicht-Juristen schwerfällt. Diesbezüglich empfiehlt Rechtsanwalt Wellensiek, dass vertragliche Vereinbarungen möglichst klar gestaltet und wechselnde Begrifflichkeiten vermieden werden sollten. ■



Eine weitere Kollegin und ein Kollege können sich über die Verleihung eines Fachanwaltstitels freuen. Svenja Riedling ist neben ihrem bereits erworbenen Titel „Fachwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ nun auch berechtigt, sich „Fachwält-

tin für Bau- und Architektenrecht“ zu nennen. Michael Usselmann wurde der Titel des „Fachanwalts für Handels- und Gesellschaftsrechts“ verliehen.

Voraussetzung zur Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist neben einer mehrjährigen Tätigkeit als Rechtsanwält:in der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse im jeweiligen Rechtsgebiet sowie die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung einer je nach Fachgebiet unterschiedlichen Anzahl von Fällen innerhalb der letzten drei Jahre.

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung unterstreicht damit die besondere Expertise und Erfahrung unserer Kollegin und unseres Kollegen. MELCHERS gratuliert Svenja Riedling und Michael Usselmann herzlich und wünscht ihnen weiterhin viel Erfolg. ■



ml MITTEILUNG

Fachanwalts-titel für Svenja Riedling und Michael Usselmann

MELCHERS-Partner von Handelsblatt/Best Lawyers® als „Lawyer of the Year“ ausgezeichnet



Jedes Jahr empfehlen Handelsblatt und Best Lawyers® Kanzleien und Rechtsanwält:innen

in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten. Das Besondere an dem Ranking ist, dass es allein auf

Empfehlungen anderer Rechtsanwält:innen beruht. Diejenigen Anwält:innen, die das beste Peer-Feedback für ein bestimmtes Fachgebiet und eine bestimmte geografische Region erhalten haben, werden als „Anwältin/Anwalt des Jahres“ ausgezeichnet. Diese Auszeichnung wird jedes Jahr pro Fachgebiet und Region nur einmal vergeben.

In der Edition 2024 des Rankings für Deutschland wurden Hanja Rebell-Houben als „Lawyer of the Year“ für „Criminal Tax Practice“ und Dr. Konrad Schmidt als „Lawyer of the Year“ für „Criminal Defense“ ausgezeichnet. MELCHERS freut sich sehr und gratuliert beiden zu dieser besonderen und verdienten Auszeichnung. ■

Save the date – Vergaberechtstag 2023

Heute schon möchten wir Sie auf den Vergaberechtstag 2023 hinweisen. Die Referent:innen werden Sie wie gewohnt über die wichtigsten aktuellen Entscheidungen und rechtlichen Entwicklungen im Vergaberecht informieren. Weitere Einzelheiten zu den

Referent:innen und den konkreten Themen finden Sie in Kürze auf unserer Homepage unter <https://www.melchers-law.com/aktuelles/#Seminare>. ■

Termin: Donnerstag, 23. November 2023, 12.30 - 16.00 Uhr
Ort: Heidelberg, Im Breitspiel 21



melchers law
per E-Mail
erhalten



Lesen Sie melchers law in der gedruckten Form? Möchten Sie melchers law künftig lieber als PDF-Datei per E-Mail erhalten? Dann schreiben Sie entweder eine E-Mail an Frau Ebbecke unter k.ebbecke@melchers-law.com oder melden Sie sich über den

hier abgedruckten QR Code direkt auf unserer Website zum elektronischen Bezug der melchers law an. Wir stellen den Bezugsweg dann ab der kommenden Ausgabe entsprechend um. ■

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Melchers Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Heidelberg
Amtsgericht Mannheim PR 700195

CHEFREDAKTION

Dr. Ilona Renke
i.renke@melchers-law.com

KONZEPTION UND GESTALTUNG

CT Medienberatung, Wiesloch
bfw tailormade communication
GmbH, Neustadt a. d. Weinstraße

ERSCHEINUNGSWEISE

4 Ausgaben pro Jahr

NACHBESTELLUNGEN

info@melchers-law.com

STANDORTE UND KONTAKT

HEIDELBERG
Im Breitspiel 21, 69126 Heidelberg
T +49-(0)6221-18 50-0
F +49-(0)6221-18 50-1 00
E heidelberg@melchers-law.com

BERLIN
Katharinenstraße 8, 10711 Berlin
T +49-(0)30-3 10 13 99-0
F +49-(0)30-3 10 13 99-10
E berlin@melchers-law.com

FRANKFURT AM MAIN
Solmsstraße 71
60486 Frankfurt/Main
T +49-(0)69-6 53 00 06-0
F +49-(0)69-6 53 00 06-40
E frankfurt@melchers-law.com

MANNHEIM
O4, 7
68161 Mannheim
T +49-(0)621-411025
F +49-(0)621-411027
E mannheim@melchers-law.com

www.melchers-law.com